



Beihilfefähigkeit einer Sehhilfe (Kontaktlinsen)

Mehraufwendungen für Kontaktlinsen sind nur in zwingend erforderlichen Ausnahmefällen beihilfefähig. Zunächst müssen die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit einer Brille für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfüllt sein.

I. Beihilfefähigkeit einer Brille

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- a) auf Grund der Sehschwäche oder Blindheit entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung beide Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 (siehe Tabelle S.2) aufweisen oder
- b) eine gravierende Sehschwäche ab -10 Dioptrien (dpt.) auf beiden Augen besteht, worin ebenfalls eine schwere Sehbeeinträchtigung zu sehen ist oder
- c) ein verordneter Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von mehr als 6 dpt. bei Myopie oder Hyperopie mindestens auf einem Auge vorliegt oder
- d) ein verordneter Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von mehr als 4 dpt. bei Astigmatismus mindestens auf einem Auge vorliegt.

II. Beihilfefähigkeit von Kontaktlinsen

Liegt eine der Voraussetzungen nach I. vor, können Aufwendungen für Kontaktlinsen als beihilfefähig anerkannt werden, soweit ein medizinisch zwingend erforderlicher Ausnahmefall nach § 33 Absatz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch vorliegt:

1. Myopie $\geq 8,0$ dpt (Kurzsichtigkeit),
2. Hyperopie $\geq 8,0$ dpt (Weitsichtigkeit),
3. irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 0,2 logMAR (2 Visus-Stufen) verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird (Hornhautverkrümmung mit Brennpunktlosigkeit),
4. Astigmatismus rectus und inversus $\geq 3,0$ dpt (Hornhautverkrümmung nach der Regel und gegen die Regel),
5. Astigmatismus obliquus (Achslage 45-+/- 30-, bzw. 135- +/- 30°) ≥ 2 dpt (schräge Hornhautverkrümmung),
6. Keratokonus (Ausdünnung und kegelförmige Verformung der Hornhaut),
7. Aphakie (Fehlen der Augenlinse),
8. Aniseikonie > 7 % (die Aniseikoniemessung ist nach einer allgemein anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode durchzuführen und zu dokumentieren) (unterschiedlich große Netzhautbilder beider Augen),
9. Anisometropie $\geq 2,0$ dpt (unterschiedliche Brechkraft beider Augen).

Bitte lassen Sie die nachfolgende Bescheinigung von Ihrem behandelnden Augenarzt ausfüllen. Zur Geltendmachung der Aufwendungen reichen Sie bitte die Rechnung zusammen mit der Verordnung sowie die Bescheinigung mit dem bekannten Beihilfeantrag ein.





Landesamt für Zentrale Dienste
- Zentrale Beihilfestelle -
Am Halberg 4
66121 Saarbrücken

Ärztliche Bescheinigung zur Feststellung
der Beihilfefähigkeit einer Sehhilfe
- Kontaktlinsen -

Angaben zum/ zur Beihilfeberechtigten

Name	Vorname
Personalnummer (8-stellig)	Geburtsdatum

Angaben zum/ zur Patienten/in

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

I. Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit einer Brille

Diagnose:
.....

a) Die Sehschärfe (Visus) beträgt bei bestmöglicher Korrektur mit Brille Kontaktlinsen
auf dem rechten Auge (0 bis 1,0),
auf dem linken Auge (0 bis 1,0).

Bezeichnung gem. ICD 10	Sehfähigkeit (Visus) mit bestmöglicher Korrektur	WHO Stufe
Sehschwäche	Visus von 0,3 bis 0,1	1
	Visus von 0,1 bis 0,05	2
Blindheit	Visus von 0,05 bis 0,02	3
	Visus von 0,02 bis Lichtwahrnehmung	4
	Keine Lichtwahrnehmung	5

b) Die Sehschwäche beträgt auf beiden Augen weniger als -10 dpt.:
auf dem rechten Auge dpt.,
auf dem linken Auge dpt.

c) Es liegt ein Refraktionsfehler von mehr als 6 dpt., nämlich dpt., bei Myopie oder Hyperopie vor.

d) Es liegt ein Refraktionsfehler von mehr als 4 dpt. bei Astigmatismus vor.





II. Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit von Kontaktlinsen

Es liegt folgende Indikation für die Verordnung von Kontaktlinsen vor:

- Myopie $\geq 8,0$ dpt,
- Hyperopie $\geq 8,0$ dpt,
- irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 0,2 logMAR (2 Visus-Stufen) verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und Astigmatismus inversus $\geq 3,0$ dpt,
- Astigmatismus obliquus (Achslage 45- \pm 30-, bzw. 135- \pm 30°) ≥ 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie > 7 % (die Aniseikoniemessung ist nach einer allgemein anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode durchzuführen und zu dokumentieren),
- Anisometropie $\geq 2,0$ dpt.

Bitte beachten Sie, dass beide Voraussetzungen nach I. und II. vorliegen müssen. Liegen nur die Voraussetzungen nach I. vor aber keine Indikation nach II., sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig.

Ausstellungsdatum

Stempel, Unterschrift behandelnde/r Ärztin/Arzt

